



Amtsblatt für Brandenburg

36. Jahrgang

Potsdam, den 8. Oktober 2025

Nummer 41

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Erlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Änderung der Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales für Zuwendungen an parteinahe Stiftungen und kommunalpolitische Vereinigungen für Zwecke der politischen Bildungsarbeit	670
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15326 Lebus	670
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	671
Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln	672

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Erlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Änderung der Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales für Zuwendungen an parteinahe Stiftungen und kommunalpolitische Vereinigungen für Zwecke der politischen Bildungsarbeit

Vom 8. September 2025

I.

Die Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales für Zuwendungen an parteinahe Stiftungen und kommunalpolitische Vereinigungen für Zwecke der politischen Bildungsarbeit vom 24. Mai 2023 (ABl. S. 618), die durch den Erlass vom 4. Dezember 2024 (ABl. S. 1457) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3.3 wird wie folgt gefasst:

„3.3 Erreicht eine Partei nicht die erforderliche Stimmzahl, so erhält die entsprechende parteinahe Stiftung beziehungsweise die ihr nahestehende kommunalpolitische Vereinigung ab dem Beginn des darauffolgenden Haushaltsjahres für die Dauer von fünf Jahren die Mindestausstattung beziehungsweise den auf die Zweitstimmen entfallenden Anteil, sofern dieser höher liegt. Erreicht die Partei auch in der darauffolgenden Wahl nicht die erforderliche Stimmenanzahl, scheidet die parteinahe Stiftung und die kommunalpolitische Vereinigung mit Ablauf des Übergangszeitraumes nach Satz 1 aus der Finanzierung aus.“

2. Der Nummer 5.4 wird der folgende Satz angefügt:

„Die Mindestausstattung beläuft sich dabei auf 40 000 Euro pro Jahr.“

3. In Nummer 6.1.6 wird die Angabe „2 500 Euro“ durch die Angabe „100 000 Euro“ ersetzt.

4. In Nummer 6.3 Satz 1 wird die Angabe „2 500 Euro“ durch die Angabe „100 000 Euro“ ersetzt.

II.

Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15326 Lebus

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 7. Oktober 2025

Der Firma Windmüllerei BLU Projekt GmbH, Wokreuter Weg 21 in 18246 Jürgenshagen, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 15236 Lebus in der Gemarkung Wulkow bei Booßen, Flur 1, Flurstück 196 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az.: G00624).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Windmüllerei BLU Projekt GmbH (im Folgenden: Antragsteller), Wokreuter Weg 21, 18246 Jürgenshagen wird die

Genehmigung

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, eine Windkraftanlage (WKA) am Standort 15326 Lebus:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WKA W1	Wulkow bei Booßen	1	196

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und zu betreiben.

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:

- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BgbBO) mit Zulassung einer Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 102,79 m auf 69,41 m) gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO, einschließlich der Errichtung einer Löschwasserzisterne (Volumen 100 m³) auf dem Grundstück Gemarkung Wulkow bei Booßen, Flur 1 Flurstück 178 sowie die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Abs. 1 BbgBO und
- die denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 i. V. m. § 20 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG).

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG haben Widerspruch und Klage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 9. Oktober 2025 bis einschließlich 22. Oktober 2025** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Ministerium der Finanzen und für Europa

Der abhandengekommene Dienstaussweis von Frau **Francis Laurin Helwig**, Dienstaussweisnummer **062127**, ausgestellt am 31.01.2024, Gültigkeitsvermerk bis 31.01.2029, wird hiermit für ungültig erklärt.

Landkreis Barnim

Der auf den Namen **Jörg Harenz** ausgestellte und abhandengekommene graue Dienstaussweis des Stabmitgliedes des Hauptstabes des Landkreises Barnim, Dienstaussweisnummer **BAR-0008**, gültig bis 31.12.2029, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der auf den Namen **Sibylle Spaeth** ausgestellte und abhandengekommene graue Vollstreckungsaussweis der Mitarbeiterin des Landkreises Barnim, Dienstaussweisnummer **650**, ausgestellt am 25.03.2020, wird hiermit für ungültig erklärt.

Hochschule der Polizei

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstausweis von Herrn **Thomas-Gabriel Rüdiger**, Dienstausweisnummer **204538**, Kartenummer 0235, Farbe grau, ausgestellt am 11.05.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

Landkreis Barnim

Das Dienstsiegel mit dem Wappen des Landkreises Barnim und der Umschrift „Landkreis Barnim Der Landrat“ mit der Siegelnummer 72 und einem Durchmesser von 20 mm wird für ungültig erklärt.

Im Zentrum des Dienstsiegels befindet sich das Wappen des Landkreises Barnim. Die Umschrift ist in lateinischen Großbuchstaben ausgeführt und die Nummer 72 ist oberhalb des Wappens platziert.

Da die Möglichkeit eines Missbrauchs nicht ausgeschlossen werden kann, wird das Siegel mit Wirkung vom 25. Februar 2025 für ungültig erklärt.

Bei eventuellen Feststellungen einer unbefugten Benutzung oder Hinweisen zum Verbleib des Dienstsiegels bittet der Landkreis Barnim um Benachrichtigung (E-Mail: personalamt@kvbarnim.de beziehungsweise Telefon: 03334 214-1765).

Alle im Geschäftsgang vorhandenen oder eingehenden Unterlagen, die nach dem 25. Februar 2025 mit dem Dienstsiegel Nr. 72 (20 mm Durchmesser) des Landkreises Barnim gesiegelt wurden, werden für ungültig erklärt.

Landesamt für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg

Folgendes Dienstsiegel ist beim Landesamt für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg in Verlust geraten:

Beschaffenheit: Gummistempel mit Holzgriff, Farbdrucksiegel
Durchmesser: 35 mm

Unterschrift: Landesamt für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg

Kennziffer: 17

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de.

Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.